

Rudolfstr. 3
52146 Würselen
Tel. 02405-8007-0
Fax 02405-8007-16
E-mail: info@rittel-stange-krueger.de

Ehrenfelsstr. 44
10318 Berlin
Tel. 030-5089 8990
Fax 030-5089 8930

Rittel, Stange & Krüger
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sparerfreibetrag nutzen! • **Inventur zu Silvester** • **Nachteile bei Ansparabschreibung** • **Steuerabzug für Putzen, Kochen, Rasenmähen** • **Arbeitszimmer und Außendienst** • **Umsatzsteuer 2004**

Sparerfreibetrag nutzen!

Wer den Sparerfreibetrag nicht ausschöpft, versäumt eine prima Gelegenheit zum Steuern sparen. Die sollten Sie sich aber nicht entgehen lassen.

Viele Steuerzahler, die ihre Sparerfreibeträge nicht ausschöpfen, verschenken aus Unkenntnis Geld. Ledige könnten nämlich einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrags € 1.601, Verheiratete sogar € 3.202 steuerfrei für Zinseinkünfte kassieren. Wenn Ihnen die Eigenmittel fehlen, um Einkünfte aus Kapitalvermögen in solcher Höhe überhaupt erhalten zu können, sollten Sie überlegen, steuermindernde Ausgaben dafür mit einem Darlehen zu finanzieren.

Computer über Darlehen finanzieren

Dann bleibt Ihnen einerseits Geld für Finanzanlagen, deren Zinseinkünfte für Sie steuerfrei sind. Andererseits sind die geleisteten Schuldzinsen neben den eigentlichen Aufwendungen steuerlich abzugsfähig. So kann es sich zum Beispiel lohnen,



Steuerfreie Zinsen: Sparerfreibetrag voll ausschöpfen

die Anschaffung eines neuen Computers oder die Einrichtung des Arbeitszimmers trotz entsprechender Eigenmittel mit einem Darlehen zu finanzieren. Immer dann, wenn die Ausgaben als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben Ihr zu versteuerndes Einkommen mindern, kann sich so etwas auszahlen.

Darlehen von Verwandten

Ob sich das Zins-Differenz-Modell für Sie rechnet, hängt

neben Ihrem persönlichen Steuersatz von den Konditionen ab, die Ihnen Ihre Bank für einen Kredit einräumt. Sie könnten das benötigte Darlehen aber auch bei einem Verwandten oder einem Freund aufnehmen und so einen günstigeren Zinssatz vereinbaren. Zudem fallen keine sonstigen Kreditkosten wie Abschluss- und Kontogebühren an und die gezahlten Schuldzinsen bleiben letztendlich in der Familie oder im Freundeskreis.

Editorial

Einen schönen guten Tag!

Ein kommender Jahreswechsel ist immer Anlass für gute Vorsätze. Sofern Sie – wie ich – eine Inventur machen müssen, sind Sie vielleicht auch daran interessiert, endlich einmal einen Jahreswechsel ohne den üblichen Inventur-Stress begehen zu können. Wie das geht? ... wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben. Außerdem wollen wir Sie auf die ab 1.1.2004 geltenden (zwingenden) Neuerungen im Umsatzsteuerrecht vorbereiten. Natürlich gibt es außerdem ein paar Tipps, wie Sie durch optimierte Gestaltungen Steuern einsparen können. Im Übrigen heißt es für Sie und uns abwarten, was 2004 nun wirklich alles auf uns zukommen wird.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre Berit L. Rittel



Berit L. Rittel

Silvester-Inventur muss nicht sein

Lästige Inventurarbeiten während des Weihnachtsurlaubes müssen nicht sein. Mehrere Inventurverfahren können da Erleichterung schaffen. Auch der Bilanzstichtag kann verschoben werden.

Am letzten Tag des Jahres müssen bilanzierende Unternehmer, so weit sie keinen abweichenden Bilanzstichtag haben, den Bestand an Vorräten „körperlich“ aufnehmen. Das kann oft mehrere Tage dauern, ist gerade an Silvester lästig und oft auch mitten im Weihnachtsurlaub. Es geht aber auch anders.

Die vor- und nachverlagerte Bestandsaufnahme

Die Aufnahme des Lagerbestandes kann bis zu drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Stichtag erfolgen. Sie müssen dann nur eine Vor- oder Rückrechnung auf den richtigen Stichtag vornehmen. Die Aufnahme am vor- oder nachverlagerten Stichtag muss mengen- und wertmäßig erfolgen. Zur Rückrechnung genügt dann eine anhand des durchschnittlichen Wareneinsatzes ermittelte Fortschreibung.

Die permanente Inventur

Erfasst werden die Zugänge und der Verbrauch, womit sich als Restgröße der jeweilige aktuelle Tagesbestand ergibt. Der Bestand wird also laufend mengen- und wertmäßig fortgeschrieben. Aber auch hier muss zumindest einmal im Jahr ein Abgleich des rechnerischen Bestandes mit dem tatsächlichen erfolgen. Abgänge durch Fehlbuchungen, Verderb oder Diebstahl sind nämlich nur durch Zählen zu erkennen. Diese Inventur muss aber nicht am Bilanzstichtag gemacht werden; sie kann zu irgend



Gredler-Oxenbauer

Inventur zum Jahreswechsel: Lästig und nicht notwendig

einem Stichtag erfolgen. Das braucht auch nicht für den gesamten Bestand der gleiche zu sein. Sie können eine Warengruppe im Juni, die andere im September zählen - eben dann, wenn Sie gerade Zeit haben. Abweichungen müssen dokumentiert (Buchungsbelege aufbewahren!) und der rechnerische Bestand entsprechend berichtigt werden.

Festwerte

Eine weitere Erleichterung ist der Ansatz von Beständen mittels Festwert. Die jeweilige Warengruppe muss einmal richtig bestands- und mengenmäßig erfasst werden. Dieser Wert darf dann für einige Jahre beibehalten werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Position zur Gesamtinventur eine nachrangige Bedeutung hat, dass die Bestände regelmäßig ersetzt werden (also keine Ladenhüter enthalten sind) und dass die Position nur geringe Veränderungen aufweist. Das geht etwa bei Wäsche, Geschirr und Besteck

in Gastwirtschaften, Gerüstmaterial bei Baubetrieben, Werkzeugen und jeglicher Art von Kleinmaterial.

Umstellung des Bilanzstichtags

Oft bringen aber auch die genannten Vereinfachungsmethoden keine ausreichende Entlastung. Dann

hilft nur eine Umstellung des Bilanzstichtags auf einen anderen Termin (zwingend jedoch auf den letzten Tag eines Monats). Hier soll zweckmäßigerweise ein Monat gewählt werden, in welchem die benötigten Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die Firma wegen Betriebsurlaubes geschlossen ist oder in einer Zeit, in der gewöhnlich der Lagerbestand am niedrigsten ist. In letzterem Fall erleichtert das die Zählarbeit enorm. Jedoch Vorsicht: Die Umstellung des Wirtschaftsjahres muss durch das Finanzamt genehmigt werden und Sie müssen nachweisen, dass wirtschaftliche und nicht steuerliche Gründe ausschlaggebend sind. Sie ist nur bei eingetragenen Kaufleuten möglich.

Förderung von Kleinunternehmern

2004 sollen mehr Steuerpflichtige ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln dürfen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, werden deshalb die Buchführungsgrenzen folgendermaßen angehoben:

Umsatz	bisher € 260.000	neu € 350.000
Wirtschaftswert	bisher € 20.500	neu € 25.000
Gewinn	bisher € 25.000	neu € 30.000

Damit in Zusammenhang steht die Vorgabe, dass künftig alle Einnahmen-Überschuss-Rechnungen nach amtlichem Vordruck erstellt und der Steuererklärung beigelegt werden müssen. Auch dies betrifft alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

Nachteile bei Ansparabschreibung?

Um Nachteile bei der Ansparabschreibung vermeiden zu können, wäre es günstig, den Jahresabschluss erst abzugeben, wenn man das Ergebnis des übernächsten Jahres kennt.

Durch die Ansparabschreibung – auch Ansparrücklage genannt – können Sie für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter eine Rücklage bilden, welche 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht überschreiten darf. Diese Rücklage ist spätestens bis zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Auf diese Weise kann

eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Ein hohes Einkommen und ein damit einhergehender hoher Steuersatz kann so in ein späteres Jahr mit einem niedrigeren Einkommen und einem niedrigeren Steuersatz verlagert werden.

Die Bildung einer Ansparrücklage kann sich aber auch nachteilig auswirken. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten Steuervorteilen wird nämlich ein Gewinnzuschlag

für zu hoch oder ungerechtfertigt gebildete Ansparrücklagen erhoben.

Nachteilige Auswirkung

Steigt Ihr Einkommen in den folgenden Jahren stark an, so ist die Rücklage steuerlich ungünstig, weil sie in einem ohnehin schon höher besteuerten Jahr wieder gewinnbringend aufgelöst werden muss. Ist das zu versteuernde Einkommen bereits ohne Einbeziehung der Rücklage so gering,

dass keine Einkommensteuer anfällt, zielt der Steuerpareffekt ins Leere, wenn nicht ausnahmsweise durch einen Verlustrücktrag ein Steuervorteil zu erreichen ist. Optimal wäre es, den Jahresabschluss erst abzugeben, wenn das Ergebnis des übernächsten Jahres abschätzbar ist. Dann könnten die Investitionen des Folgejahres genau bezeichnet und die Sonderabschreibungen gesichert werden.

Steuerförderung für Putzen, Kochen, Rasenmähen

Der Fiskus gewährt für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen einen Steuerabzug. Die schlechte Wirtschaftslage und die hohe Arbeitslosigkeit sollen damit bekämpft werden.

Staatlich gefördert werden die „haushaltsnahe“ Tätigkeiten. Darunter fallen etwa die Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege oder die Betreuung von Kindern. Hinsichtlich der Höhe der Steuerermäßigung wird zwischen einer geringfügigen Beschäftigung, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und einer gewerblichen Dienstleistung unterschieden.

Geringfügige Beschäftigung

Bei einer geringfügigen Beschäftigung (400 € - Job), die in einem inländischen Haushalt ausgeübt wird, beläuft sich die Steuerermäßigung auf 10 % der getätigten Aufwendungen, ma-



Reinigung Ihrer Wohnung: Von der Steuer absetzen!

ximal jedoch € 510. Dieser Förderbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die Beschäftigung nicht über das ganze Kalenderjahr erfolgt.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beträgt die Steuerermä-

ßigung 12 % der getätigten Aufwendungen, maximal jedoch € 2.400 pro Jahr.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Gefördert werden auch haushaltsnahe Dienstleistungen, die von einem gewerblichen Anbieter erbracht werden. Die Steuerermäßigung

beläuft sich auf 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch € 600. Eine anteilige Kürzung unterbleibt.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann nur im Kalenderjahr der Zahlung in Anspruch genommen werden. Wenn solche Dienstleistungen zum Jahresende abgerechnet werden, kann es sich als vorteilhaft erweisen, die Zahlungen auf zwei Jahre zu verteilen.

Sie sollten die bisher steuerlich unbeachtlichen Rechnungen für Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen an der privaten Wohnung aufbewahren und zu den Steuerunterlagen geben, da solche Arbeiten unter diese Dienstleistungen fallen könnten.

Arbeitszimmer und Außendienst

Ob Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzugsfähig sind, hängt oftmals vom Einzelfall ab. Schon ein Schreibtisch, den sich mehrere Kollegen teilen, kann da zum Hindernis werden.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind seit 1996 nur noch eingeschränkt steuerlich abzugsfähig. Maximal € 1.250 jährlich akzeptiert das Finanzamt dann, wenn die Arbeitszimmernutzung mehr als 50 % Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausmacht oder wenn für Ihre berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das Arbeitszimmer vorhanden ist. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Betätigung darstellt, sind die Kosten unbegrenzt abzugsfähig.



Corbis

Häusliches Arbeitszimmer: Individuell zu prüfen

Mitbenutzer Schreibtisch als Arbeitsplatz

In einem aktuellen Fall hatte der Bundesfinanzhof (BFH) über das Arbeitszimmer eines TÜV-Sachverständigen mit Tätigkeiten im Außendienst zu

entscheiden. Im Großraumbüro des TÜV hatte dieser Sachverständige keinen ihm zugeteilten festen Arbeitsplatz. Für die Zeit, die er nicht im Außendienst tätig war, musste er sich einen Schreib-

tisch mit mehreren Kollegen teilen. Die höchstrichterliche Entscheidung fiel zu Lasten des Steuerbürgers aus. Der BFH befand, dass der mitbenutzte Schreibtisch als „Arbeitsplatz“ für die berufliche Tätigkeit des Sachverständigen ausreicht. Dies bedeutet, dass der TÜV-Mitarbeiter deshalb einen Arbeitsplatz in der TÜV-Station für seine Tätigkeit hatte. Die Folge: Keinerlei Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer. In einigen anderen aktuellen Entscheidungen kommt der BFH jedoch zu für die Steuerbürger positiven Ergebnissen. Lassen Sie uns Ihren speziellen Fall deshalb genau prüfen!

Umsatzsteuer 2004

Kurz vor Redaktionsschluss hat der Bundestag noch das Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen. Der Finanzminister forderte darin eine durchlaufende Nummerierung aller Rechnungen.

Der Bundestag hat Anfang November das Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen. Nach monatelangem Protest der Wirtschaft könnte der Finanzminister von der Verpflichtung der Unternehmer, die Steuernummer auf Rechnungen abdrucken zu

müssen, wieder abkommen. Dafür sollten Rechnungen künftig mit einer laufenden Nummer versehen werden. Dies würde freilich entsprechende Umstellungstätigkeiten bei den Unternehmen erfordern. Da zu Redaktionsschluss das Gesetz noch nicht den Bundesrat passiert hatte,

war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen, ob die fortlaufende Rechnungsnummer tatsächlich beschlossen wurde. Auch Übergangsfristen waren noch nicht bekannt. Wir geben Ihnen jedenfalls Bescheid, falls das geplante Gesetz umgesetzt werden muss.

Nicht vergessen: Umsatzsteuer-Voranmeldungen ohne Schonfrist

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wird die 5-Tage-Schonfrist zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ersatzlos gestrichen. Damit kann die Schonfrist-Regelung letztmals für die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldung des Monats Dezember 2003 in Anspruch genommen werden.

